736-1.0/2607

Abkommen zwischen den Orthopädietechnikern für Mobilitätshilfen und der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben (DSL) über die Vermietung von Mobilitätshilfen in Wohn- und Pflegezentren für Senioren (WPZS)

Artikel 1. Im Sinne des vorliegenden Abkommens versteht man unter dem Begriff „anerkannte Orthopädietechniker für Mobilitätshilfen" Lieferanten gemäß den Bestimmungen von Artikel 2, Punkt 6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017.

Es obliegt dem Orthopädietechniker für Mobilitätshilfen (in der Folge als Orthopädietechniker bezeichnet), die Erfüllung der in vorgenanntem Artikel festgelegten Bedingungen zu belegen.

Wenn die Haupttätigkeit eines ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Orthopädietechnikers nach Belgien verlegt wird, ist dieser verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen – schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist das Abkommen hinfällig, wenn der angeschlossene Orthopädietechniker die Zulassungsbedingungen in Belgien nicht erfüllt.

Der Leiter des zugelassenen Unternehmens, der dem Abkommen beitritt, verpflichtet sich, die Abkommensbestimmungen für sämtliche innerhalb seines Unternehmens getätigten Lieferungen einzuhalten.

Der zugelassene Orthopädietechniker, der seinen Beruf in einem Unternehmen ausübt, das er nicht leitet, muss, um dem Abkommen beizutreten, diesem eine Genehmigung des Leiters des betreffenden Unternehmens beifügen, in der ihm die Erlaubnis erteilt wird, die in dem vorgenannten Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen.

Vorgenannte Genehmigung ist nur gültig unter der Voraussetzung, dass sie alle zum Abkommensbeitritt geeigneten Orthopädietechniker des Unternehmens einschließt.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist das Abkommen hinfällig, wenn die angeschlossene Person, ein für ein Unternehmen tätiger, zugelassener Orthopädietechniker, dieses Unternehmen verlässt.

Der Orthopädietechniker, der dem Abkommen beitritt, ist verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen – schriftlich von der Auflösung seines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen in Kenntnis zu setzen.

Wenn vorgenannter Orthopädietechniker sich selbständig macht, wird das Abkommen verlängert, wenn er die DSL innerhalb von vierzehn Kalendertagen davon in Kenntnis setzt.

Sollte ein Orthopädietechniker eine Stelle in einem anderen Unternehmen antreten, gilt für ihn die Regelung des neuen Arbeitgebers.

Art. 2. Das vorliegende Abkommen bezieht sich auf die Vermietung eines manuellen Modular- und Multipositionsrollstuhls an Personen mit Unterstützungsbedarf mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in einem Wohn- und Pflegezentrum für Senioren (WPZS) in Belgien leben. Es ist ebenfalls Grundlage für die Vermietung eines Standardrollstuhls an Personen mit Unterstützungsbedarf mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in einem Wohn- und Pflegezentrum für Senioren (WPZS) in einem anderen Teilstaat leben. Eine solche Vermietung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 50 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017.

Ausschließlich Orthopädietechnikern, die dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind, kann eine Kostenerstattung durch die DSL gewährt werden.

Art. 3. Der dem vorliegenden Abkommen angeschlossene Orthopädietechniker ist verpflichtet, das Drittzahlersystem für alle Personen mit Unterstützungsbedarf (PmU) und auf alle ausgeführten Leistungen anzuwenden.

Die Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL kann allerdings nur zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen erfolgen.

Die einzuhaltenden Verfahren sind im „Hilfsmittelverzeichnis für Mobilitätshilfsmittel, materielle und soziale Hilfen" festgelegt. Die Höhe der Kostenerstattung ist ebenfalls im „Hilfsmittelverzeichnis" in Kapitel VI, Punkt 6.2.1.5. und 6.2.2.6. festgelegt.

Die verschiedenen Formulare sind bei der DSL erhältlich.

Art. 4. Der dem vorliegenden Abkommen beitretende Orthopädietechniker verpflichtet sich dazu,

1. den Personen mit Unterstützungsbedarf zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen medizinische Hilfsmittel zu liefern, für deren Lieferung er zugelassen ist und die den Bedürfnissen der einzelnen Personen mit Unterstützungsbedarf am besten gerecht werden.

2. bei der DSL die medizinische Verordnung sowie die Anfrage auf Kostenübernahme für eine Mobilitätshilfe einzureichen.

 Der Orthopädietechniker muss die Auslieferung der Produkte selbst ausführen. Diese Produkte müssen bei der Auslieferung an die Person mit Unterstützungsbedarf angepasst sein.

 Die Auslieferung muss innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen ab der Verkündung der Entscheidung zur Genehmigung der Beteiligung der DSL erfolgen, es sei denn, ein Fall von höherer Gewalt kann belegt werden.

 Unterhalt und Reparatur können unter der Verantwortung des zugelassenen Orthopädietechnikers ausgeführt werden.

 Der Orthopädietechniker kann jederzeit eine Anpassung am Rollstuhl vornehmen. Der Orthopädietechniker muss sicherstellen, dass die Rollstühle in technischer und hygienischer Hinsicht in Ordnung sind.

 Den Personen mit Unterstützungsbedarf müssen sämtliche Bedienungs- und Pflegehinweise für das Produkt ausgehändigt werden.

3. der Person mit Unterstützungsbedarf eine Ausführung des Mietvertrags gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auszuhändigen.

 Für die Rechnungstellung gemäß Artikel 5, Punkt 3 Absatz 1 und 4 fügt der Orthopädietechniker der zusammenfassenden Übersicht eine Ausfertigung des Mietvertrags bei:
 - bei der ersten Inrechnungstellung der monatlichen Mietpauschalen;
 - bei der ersten Inrechnungstellung einer Mietpauschale im Rahmen eines Vertrags, der einen vorhergehenden Vertrag ersetzt, entweder für die Lieferung einer anderen Ausgabe desselben Typs Mobilitätshilfe oder für die Lieferung eines anderen Typs Mobilitätshilfe als Ersatz für eine Mobilitätshilfe, für die der Orthopädietechniker und die Person mit Unterstützungsbedarf einen Mietvertrag abgeschlossen hatten;

 Sollte die Person mit Unterstützungsbedarf in dem Zeitraum zwischen dem Antrag und der Auslieferung der Mobilitätshilfe versterben, zahlt die DSL dem Orthopädietechniker auf dessen Antrag eine Summe von 60€ als Aufwandsentschädigung.

4. im Fall der Nichtübereinstimmung des gelieferten Artikels mit der medizinischen Verordnung oder mit den in der Europäischen Union geltenden Herstellungskriterien, diese ohne Preiszuschlag zu beheben.
 Vorgenannte Klausel findet keine Anwendung, wenn belegt ist, dass in dem Zeitraum zwischen der Bestellung und der Auslieferung eine größere anatomische Veränderung eingetreten ist.

5. bei Bedarf die Justierung des gelieferten Materials innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Lieferung zu gewährleisten.

6. eine Reparatur innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung eines Problems auszuführen und bei Problemen unverzüglich und im Rahmen des Möglichen ein geeignetes Ersatzprodukt zu liefern.

 Der zugelassene Orthopädietechniker oder sein Unternehmen muss jederzeit über ausreichend Rollstühle, Ersatzteile und Anpassungen verfügen, um die Leistungen, Anpassungen, den Unterhalt und die Reparaturen durchführen zu können.

7. den Personen mit Unterstützungsbedarf, der DSL oder ihren Beauftragten, den Krankenhäusern oder ihren Beauftragten, den Einrichtungen oder ihren Beauftragten oder jeglicher anderen Person, die an der Verordnung, Beratung oder Lieferung der von ihm gelieferten Artikel beteiligt sind, keinerlei Vorteil zu gewähren;

8. jederzeit Personen mit Kontrollbefugnis sowie von der DSL mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beauftragte Personen zu empfangen.

9. in den Mietvertrag zwischen dem Orthopädietechniker und der Person mit Unterstützungsbedarf eine Kündigungsklausel aufzunehmen für den Fall, dass der Orthopädietechniker gegen eine seiner Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Abkommens verstößt und die DSL das Abkommen in Anwendung von Artikel 8 des vorliegenden Abkommens auflöst.

Art. 5. Die dem vorliegenden Abkommen beitretende DSL verpflichtet sich:

1. dem Orthopädietechniker die monatliche Mietpauschale für eine Vermietung gemäß Artikel 2 des vorliegenden Abkommens über das Drittzahlersystem zu zahlen.

 Diese Mietpauschale ist fällig ab:
 - dem Monat der Auslieferung, wenn die Auslieferung ab dem 1. bis 15. Kalendertag des Monats stattfindet;
 - dem Monat, der auf den Monat der Auslieferung folgt, wenn die Auslieferung ab dem 16. Kalendertag des Monats stattfindet;

 Sie ist fällig bis einschließlich:
 - dem Monat, in dessen Verlauf die Person mit Unterstützungsbedarf verstirbt oder der Mietvertrag definitiv beendet wurde;
 - dem Monat, der dem Monat vorangeht, für den eine Mietpauschale auf Grundlage eines neuen Mietvertrags zwischen denselben Parteien in Anwendung der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes geschuldet ist.

 Das Lieferdatum entspricht dem Datum der Unterzeichnung des Mietvertrags.

2. der Person mit Unterstützungsbedarf innerhalb kürzester Frist die Entscheidung zur Genehmigung der Beteiligung der DSL sowie dem Orthopädietechniker eine Abschrift der vorgenannten Entscheidung zu übermitteln.

3. innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Rechnungsempfangs den angegebenen Betrag zu zahlen, insofern der Leistungsempfänger gemäß den Bestimmungen von Punkt 4 des vorliegenden Artikels vor Ende des zweiten Monats nach dem Monat, innerhalb dessen die Leistungen erbracht wurden, seine Rechnung gestellt hat. In Abweichung des Vorstehenden muss der Leistungserbringer diesen Betrag für die Leistungen, die im vorangehenden Jahr ausgeführt wurden, vor Ende Januar in Rechnung stellen. Es wird – bis zum Beweis des Gegenteils – davon ausgegangen, dass die DSL die Rechnung am Tag nach deren Versand durch den Orthopädietechniker empfangen hat. Das Datum des Poststempels gilt als Datum des Rechnungsversands durch den Leistungserbringer.

 Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Orthopädietechniker – mittels schriftlicher Inverzugsetzung – ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Verzugszinsen berechnen, entsprechend dem gesetzlich festgelegten Zinssatz und in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1970 zur Abänderung des gesetzlichen Zinssatzes. Ein begründeter Einspruch gegen die Rechnung setzt die Zahlungsfrist für die bestrittenen Leistungen ab dem Datum des Einspruchs auf dem Postweg oder über E-Mail von Seiten der DSL bis zum Datum der schriftlichen Reaktion des Orthopädietechniker auf dem Postweg oder über E-Mail aus. Als Einspruchsdatum der DSL als auch als Reaktionsdatum des Orthopädietechnikers gilt das Datum des Poststempels.

 Die DSL hat das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Widerspruch gegen einen Teil oder gegen die gesamte Rechnung einzulegen. Der Widerspruch gegen eine Rechnung muss immer schriftlich unter Angabe aller bestrittenen Leistungen und unter Angabe des Grundes für die Ablehnung der jeweiligen Rechnung durch die DSL erfolgen.

 Der Orthopädietechniker verfügt über 30 Kalendertage, um auf einen solchen Widerspruch zu reagieren. Wenn der Orthopädietechniker nicht innerhalb dieser Frist reagiert oder wenn seine Begründung die DSL nicht überzeugt, kann die DSL in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1290 des Zivilgesetzbuches die Gesamtsumme der zurecht in vorangehenden Rechnungen bestrittenen Posten gegen ihre Schuld aus nachfolgenden

Rechnungen aufrechnen. Wenn der Orthopädietechniker die DSL nicht von seinen Gründen hat überzeugen können, informiert die DSL den Orthopädietechniker schriftlich über die Anwendung der Aufrechnung der bestrittenen Posten aus den vorangehenden Rechnungen.

4. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter „Rechnungsstellung" die schriftliche Bestätigung einer Geldschuld, die im Rahmen der Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL aufgrund einer Pflegeleistung mit Kostenbeteiligung der DSL besteht. Eine solche Rechnungsstellung muss bei Strafe der Nichtigkeit Folgendes umfassen:
 - eine zusammenfassende Übersicht in zweifacher Ausfertigung gemäß Vorlage in Anlage 3 zu vorliegendem Abkommen;
 - den Mietvertrag/die Mietverträge.

 Bei der ersten Inrechnungstellung einer solchen monatlichen Mietpauschalen an eine Person mit Unterstützungsbedarf ist der Orthopädietechniker verpflichtet, der zusammenfassenden Übersicht eine Ausführung des Mietvertrags beizufügen.

 Wenn ein neuer Mietvertrag einen vorhergehenden Vertrag ersetzt - entweder aufgrund der Lieferung einer anderen Ausgabe desselben Typs Mobilitätshilfe, oder aufgrund der Lieferung eines anderen Typs Mobilitätshilfe als Ersatz für eine Mobilitätshilfe, für die der Orthopädietechniker und die Person mit Unterstützungsbedarf einen Mietvertrag abgeschlossen hatten - fügt der Orthopädietechniker der ersten Rechnung über die Mietpauschale im Zusammenhang mit diesem neuen Mietvertrag eine Ausfertigung des neuen Mietvertrags bei.

Art. 6. Die Fahrtkosten für die Auslieferung der gemäß Art. 2 des vorliegenden Abkommens vermieteten Rollstühle sind in der monatlichen Mietpauschale enthalten.

Art. 7. § 1. Bei Verstoß gegen das Abkommen sind die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens verpflichtet, entweder der DSL, wenn es sich um einen Verstoß des dem vorliegenden Abkommen angeschlossenen Orthopädietechnikers handelt, oder dem vorgenannten Orthopädietechniker, wenn es sich um einen Verstoß der DSL handelt, als Konventionalstrafe eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10 % der Erstattung der betreffenden Leistung mit einem Mindestgesamtbetrag von 25 € zu überweisen.

§ 2. Verstöße gegen Leistungen, die ein Ganzes bilden, werden als ein einziger Verstoß betrachtet. In diesem Fall wird die Leistung mit dem höchsten Erstattungsbetrag als Referenz genommen. Wenn die Verstöße nur ein Zubehörteil betreffen, kommt § 1 zur Anwendung.

Art. 8. Unbeschadet des vorangehenden Artikels erhält der Orthopädietechniker, der eine seiner im Rahmen des vorliegenden Abkommens eingegangenen Verpflichtungen verletzt, eine schriftliche Verwarnung der DSL. Wenn der Orthopädietechniker eine zweite Verwarnung für einen Verstoß gegen dieselbe Verpflichtung erhält, kann die DSL das Abkommen durch eingeschriebenen Brief an den Orthopädietechniker auflösen. Die Auflösung tritt am 3. Tag nach Empfang des eingeschriebenen Briefs durch den Orthopädietechniker in Kraft. Nach Erhalt einer Verwarnung hat der Orthopädietechniker die Möglichkeit, der DSL innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftliche Erläuterungen zukommen zu lassen.

Art. 9. Jegliche Streitsachen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen (einschließlich seines Abschlusses, seiner Gültigkeit, seiner Folgen, seiner Auslegung und seiner Auflösung) fallen unter die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen und unterliegen belgischem Recht.

Art. 10. Änderungen am vorliegenden Abkommen werden im Vorfeld mit dem belgischen Berufsverband der Orthopädietechniker ausgehandelt.

Art. 11. Das vorliegende Abkommen tritt am Datum der Unterzeichnung durch die DSL in Kraft. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Es kann jedoch zwei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief auf dem Postweg gekündigt werden.

Diese Kündigung kann erfolgen:

1) entweder durch die DSL und hat in diesem Fall die Annullierung des Abkommens zum Ablaufdatum zur Folge;
2) oder durch den dem Abkommen beigetretenen Orthopädietechniker und hat in diesem Fall den Austritt dieses einzelnen Orthopädietechnikers aus dem Abkommen ab dem Ablaufdatum, zur Folge.

BEITRITTSFORMULAR ZUM MIETSYSTEM

Der(Die) Unterzeichnete
(Name, Vornamen) mit Hauptwohnsitz in …….
.....
(Straße, Nr., Briefkasten, Postleitzahl, Gemeinde),
- Unternehmensleiter(in), zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr. (1)

- Orthopädietechniker im Dienste eines Unternehmens, zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr. (1), seine(ihre) Tätigkeit ausübend in der Firma (Firmenname) an folgender/folgenden Anschrift(en) (2):
.....
.....
(Anschrift(en) des Unternehmens, wo der(die) Unterzeichnete seine(ihre) Tätigkeit ausübt)

erklärt das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und diesem vorbehaltlos beizutreten.

Die Liste der Orthopädietechniker, die vorliegendem Abkommen beigetreten sind, wird regelmäßig aktualisiert.

Erstellt in , am

Unterschrift Orthopädietechniker (in)

Der (Die) Unterzeichnete, Unternehmensleiter(in), erlaubt dem(der) vorgenannten Orthopädietechniker (in) die im Abkommen festgelegten Verpflichtungen einzugehen.

Er (Sie) erklärt, das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und bestätigt, dass alle zugelassenen Orthopädietechniker (innen) des Unternehmens dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind.

Erstellt in , am

Unterschrift Unternehmensleiter(in)

Die Unterzeichnete, Leiterin des Fachbereichs Eigene Dienstleistungen der DSL, erklärt, die erforderlichen Dokumente erhalten zu haben und genehmigt den Beitritt zum Abkommen.

Erstellt in , am

Unterschrift Fachbereichsleitung DSL

(1) Unzutreffendes streichen
(2) Nicht erforderlich, wenn die Anschrift, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, mit der des Wohnsitzes übereinstimmt